

# RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0596

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;

AIVG 1977 §9;

## Rechtssatz

Die Verfügbarkeit des Arbeitslosen iSd § 7 Abs. 3 Z. 1 AIVG erfordert dessen Vermittelbarkeit für eine die Arbeitslosigkeit ausschließende Beschäftigung. Diese muss nicht unbedingt eine Vollbeschäftigung sein, denn die Bereitschaft des Arbeitslosen, nach entsprechender Vermittlung eine Vollbeschäftigung anzunehmen, wäre erst in Bezug auf die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit iSd § 9 AIVG zu beurteilen. Der Mangel der Verfügbarkeit iS des § 7 Abs. 3 Z. 1 AIVG ist aber bei Vorliegen solcher Umstände anzunehmen, die die unwiderlegliche Vermutung des Gesetzes rechtfertigen, dass die betreffende Person während dieser Zeit nicht an einer neuen Beschäftigung iSd § 12 Abs. 1 AIVG, sondern an anderen Zielen interessiert ist (Hinweis E 27. Juli 2001, 2000/08/0216).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080596.X01

## Im RIS seit

20.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>